

M N gegen Frankreich

Bericht vom 10. März 1994

EKMR

Beschwerde 19465/92

Ist die Abschiebung eines Taubstummen eine unmenschliche Behandlung ?Art. 3 EMRK
Art. 8 EMRK**Sachverhalt:**

Der taubstumme Bf., ein algerischer Staatsbürger, lebte seit seinem 4. Lebensjahr in Frankreich, wo er zwischen 1977 und 1987 fünfmal strafgerichtlich verurteilt worden war, ua. wegen Diebstahls, schwerer Körperverletzung, gemeinschaftlicher Vergewaltigung und weiterer Gewaltdelikte.

Die psychiatrischen Gerichtsgutachten ergaben, daß der Bf. geistig stark behindert war und ein äußerst aggressives Verhältnis zur Außenwelt hatte.

Im August 1987 ordnete der Innenminister die Abschiebung des Bf. nach Algerien an, weil dieser eine Bedrohung für die öffentliche Ruhe und Ordnung darstelle. Im Rechtsmittelverfahren wurde die Entscheidung des Innenministers bestätigt. Während dieser Zeit war der Bf. erneut straffällig geworden. Die Abschiebung war zum Zeitpunkt dieses Berichtes der Kommission noch nicht vollzogen. [Frankreich war dem Wunsch des Kommissionspräsidenten gefolgt (vorläufige Maßnahme gemäß Art. 36 der Verfahrensordnung) und hatte die Abschiebung aufgeschoben.]

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet, seine Abschiebung nach Algerien würde eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK) sowie eine Verletzung seines Rechtes auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) darstellen.

Zur Verletzung von Art. 3 EMRK:

Der Bf. bringt vor, daß eine Auslieferung nach Algerien mit einer völligen Isolation gleichzusetzen ist, da er auf Grund seines körperlichen Gebrechens und seiner Entwicklung keine Möglichkeit zur Kommunikation in einer neuen Umgebung hätte. Die französische Regierung hingegen ist der Auffassung, daß der Bf. über genügend Kenntnisse der Taubstummensprache verfüge, und daß er eine Ausbildung in spezifischen Anstalten absolviert habe. Zudem müsse das strafbare Verhalten des Bf., welches die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährde, besonders in Betracht gezogen werden.

Die Kommission erinnert zunächst daran, daß die Konvention Ausländern kein, Recht auf Aufenthalt einräumt (vgl. Beschw. 7256/75, Entsch. v. 10.12.1976, Decisions and Reports 8, 161). Eine Auslieferung kann jedoch eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. Urteil Cruz Varas ua., A/201, §§ 69,70). Die Judikatur erachtet dieses Recht dann als verletzt, wenn die unmenschliche Behandlung ein gewisses Ausmaß erreicht hat. Feststeht jedenfalls, daß einer Person nicht deshalb der Schutz vor unmenschlicher Behandlung entzogen werden darf, weil sie sich selbst straffällig (unmenschlich) verhält. Weiters weist die Kommission darauf hin, daß der Bf. schwere Verständigungs- und Ausdrucksstörungen hat und intelligenzmäßig auf dem Niveau eines Kindes im Alter von 8 Jahren stehe. Zudem habe er außerhalb des Familienverbandes keinen sozialen Kontakt zu anderen Personen. Die Abschiebung würde für ihn eine Isolierung bedeuten, die schwere psychische Schäden zur Folge hätte. Die Kommission ist daher der Meinung, daß eine Abschiebung des Bf. eine unmenschliche Behandlung und somit eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt [19:3 Stimmen].

Zur Verletzung von Art. 8 EMRK:

Die Regierung sieht in der Abschiebung einen gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben, da dieser der Verteidigung der Ordnung und Verbrechensbekämpfung dient.

Die Kommission bejaht sowohl den Eingriffscharakter als auch die gesetzliche Deckung der Abschiebung iSv. Art. 8 (2) EMRK. Der Judikatur des EGMR folgend muß ein Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, dh. einem dringenden sozialen Bedürfnis sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (vgl. Urteil Abdulaziz, Cabales und Balkandali, A/94, § 67). Bereits die Abschiebung eines Ausländers, der in Frankreich keine familiären Bindungen hat, ist nur unter außergewöhnlichen Umständen angemessen (vgl. Urteil Djeroud, A/191-B, § 65). Im gegenständlichen Fall steht der Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben in keinem Verhältnis zum Grundsatz der Achtung der Ehre und Würde einer Person. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Trennung des Bf. von seiner Familie und seine Abschiebung in ein Land, dessen Sprache er nicht versteht und in dem er keine persönlichen Kontakte hat, ein Eingriff in sein Recht gemäß Art. 8 EMRK darstellt [21:2 Stimmen].

[Der Bericht im französischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)